IKK Nord

Bekanntmachung
gemäß § 35 der Satzung der IKK Nord

Satzung der IKK Nord

Der Verwaltungsrat der IKK Nord hat in seiner Sitzung am 13.12.2019 den

Nachtrag Nr. 79 zur Satzung der IKK Nord

beschlossen.

Die Genehmigung des Satzungsnachtrages durch das Bundesversicherungsamt ist unter dem Aktenzeichen: 213-59053.0-434/2011 am 18.12.2019 erfolgt.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 20.12.2019

vom: 20.12.2019

bis: 03.01.2020

Internet

Bundesversicherungsamt

Das BVA wird BAS!

Das Gesetzgebungsverfahren für unsere Umbenennung ist auf dem Weg*

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per DE-Mail info@ikk-nord.de-mail.de!
Innungskrankenkasse Nord
Ellerried 1
19061 Schwerin

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1556
FAX +49 228 619 1866

referat_213@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) FRAU RUDLOFF

18. Dezember 2019

AZ **213-59053.0-434/2011**
(bei Antwort bitte angeben)

79. Nachtrag zur Satzung der IKK Nord, Schwerin

Ihr Antrag vom 13. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 79. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Greuel

Anlage

* Das Bundesversicherungsamt wird künftig Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) heißen. Die Vorschriften zur Umbenennung im Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts treten voraussichtlich am 1.1.2020 in Kraft.

IKK Nord

79. Nachtrag

zur

Satzung der IKK Nord

vom 01.01.2006

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK Nord wird geändert:

1. § 21 Abs. 5 wird gestrichen. Aus § 21 Abs. 6 alt wird Abs. 5 neu.

2. § 24 erhält folgende Fassung:

   § 24 Haushaltshilfe

   Die IKK Nord erbringt in den in § 38 Abs. 1 SGB V genannten Fällen auch dann Haushaltshilfe, wenn das im Haushalt lebende Kind bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. § 26 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   $_{2}$Die Kosten werden für Leistungen nach §§ 26d, 26e Abs.1, 26f und 26g in einem Kalenderjahr bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 350 EUR übernommen. $_{3}$Leistungen nach § 19 der Satzung werden auf diesen Betrag angerechnet.

4. § 26c der Satzung der IKK Nord wird gestrichen und die Vorschrift mit „unbesetzt“ betitelt.

5. § 26e Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   $_{1}$Die IKK Nord beteiligt sich mit einem Zuschuss an den Kosten für eine professionelle Zahnreinigung in Höhe von maximal 100 EUR je Kalenderjahr und Versicherten jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. $_{2}$Voraussetzung ist, dass die Behandlung bei einem in Abs. 1 genannten Leistungserbringer unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 2 Satz 6 und Satz 7 SGB V erfolgt. $_{3}$§ 26 Satz 2 der Satzung gilt nicht.

6. Aus § 26e Abs. 2 alt wird Abs. 3 neu.

Artikel II

Der 79. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK Nord am 13. Dezember 2019 beschlossen.

Der Nachtrag zur Ziffer 4 tritt am Tag nach der Bekanntmachung und zu den Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 am 1. Januar 2020 in Kraft.

IKK Nord

Der Verwaltungsrat

Vorsitzender

Siegel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Dezember 2019 beschlossene 79. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2019
213 – 59053.0 – 434 / 2011

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Beckschäfer